

Anforderungen an die Hilfe für durch die Auswirkungen von Corona in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Unternehmen

Die Bundesregierung hat umfangreiche Hilfe gerade für kleine und mittlere Unternehmen auf den Weg gebracht, die durch die sich aktuell zunehmend verschärfende Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind oder kurzfristig geraten werden.

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Finanzminister Olaf Scholz haben hierzu ein Dreipunkteprogramm vorgestellt: In der ersten Stufe sind Instrumente wie Bürgschaften und KfW-Kredite zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsproblemen sowie Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld geplant. Sollten sich die wirtschaftlichen Folgen des Virus verschärfen, tritt Stufe zwei in Kraft: Dann könnten Kredite flexibler gestaltet und aufgestockt werden. Die Bundesregierung könnte dann weitere Milliarden in bestehende Töpfe stecken. Die dritte Stufe sieht Konjunkturprogramme im großen Stil vor – für den Fall, dass Unternehmen ihre Produktion in großem Umfang einstellen müssen und Betriebsschließungen drohen. Auch Stundungen von Steuern sind demnach denkbar.

Der Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater (BDU) hat sich mit diesem Hilfsprogramm auseinandergesetzt. Wichtig ist aus Sicht des Fachverbandes, dass die Hilfen auf der einen Seite unbürokratisch umgesetzt werden können. Wichtig ist aber sicher auch, dass sie nicht von Unternehmen missbräuchlich genutzt werden können, die bereits vor der Corona-Welle bzw. völlig unabhängig davon in die Krise geraten sind.

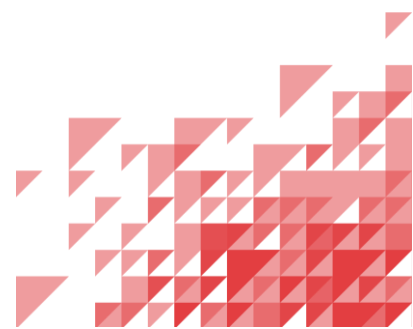
Bei den nun beschlossenen Maßnahmen spielt die Liquiditätshilfe eine besondere Rolle: kein anderes Instrument wirkt so unmittelbar und kann so schnell das Überleben von Unternehmen sichern wie frisches Geld. Deswegen haben wir uns bei unseren Überlegungen von diesem Instrument leiten lassen. Sinngemäß gelten die Anforderungen aber sicher auch für die anderen Instrumente.

Unsere Überlegungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die öffentlichen Mittel unter Mitwirkung bundes- oder landeseigener Banken ausgereicht bzw. freigegeben werden. Darauf sollte man sich konzentrieren. Auf eine zusätzliche Einbeziehung weiterer Parteien, z.B. der Hausbank, sollte so weit möglich verzichtet werden, da sie wegen der damit verbundenen höheren Komplexität zu einer deutlichen Verlängerung des Prozesses führt.
2. Die aktuelle Situation ist einmalig. Deswegen müssen den die Liquiditätshilfe ausreichenden Stellen Prüfschemata an die Hand gegeben werden, mit denen sie die Eignung des jeweiligen Falls auch vor dem Hintergrund des Beihilferechts angemessen prüfen können.



3. Das Prüfschema muss bundesweit einheitlich und darauf ausgerichtet sein, dass es eine gute Balance zwischen Schnelligkeit und Genauigkeit ermöglicht. Und gerade bei kleinen Unternehmen muss berücksichtigt werden, dass die Datenlage im Unternehmen begrenzt ist.
4. Die personellen Kapazitäten der staatlichen Stellen und der beantragenden Unternehmen könnten schnell an ihre Grenzen kommen. Deswegen sollte externe Unterstützung möglich und ebenfalls über das Liquiditätssicherungsprogramm finanzierbar sein. Selbst für den Fall, dass keine Hilfe gewährt wird.
5. Sicherzustellen ist, dass die Anträge so früh gestellt werden, dass noch keine Insolvenzantragsgründe nach § 17 und § 19 InsO vorliegen. In dem Zusammenhang empfiehlt der BDU-Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung eine temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für solche Unternehmen, die in eine mittelbar oder unmittelbar durch das Virus ausgelöste Krise /Insolvenzantragspflicht geraten.
6. Im Rahmen der Beantragung der Liquiditätshilfe und der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht müssen die Gründe, dass die Unternehmenskrise durch Corona entstanden ist, dargelegt werden. Dies können z.B. sein:
 - a. Nachweis der Rentabilität in den vorangegangenen Geschäftsjahren (Vorlage des Jahresabschlusses)
 - b. Konkrete Angabe zum Wegfall von Kunden
 - c. Konkrete Angaben zur Unterbrechung von Lieferketten
 - d. Ausführung zur grundsätzlichen Tragfähigkeit des Geschäftsmodells
7. Da die Liquiditätshilfen voraussichtlich zur Finanzierung von Corona-bedingten Verlusten verwendet werden, wäre eine Zahlung als nicht rückzahlbarer Zuschuss wünschenswert. Sollte dies beihilferechtlich nicht möglich sein, muss dargelegt werden, wann und wie diese Verluste wieder durch zukünftige Gewinne aufgeholt werden und die Liquiditätshilfe zurückgezahlt werden kann.
8. Auch wenn in der Mehrzahl der Fälle davon auszugehen ist, dass die antragstellenden Unternehmen über keine freien Sicherheiten verfügen, muss dennoch im Einzelfall geprüft werden, ob solche bestehen. Denn auch wenn die Corona-Krise nicht vom Unternehmen verschuldet ist, kann doch erwartet werden, dass das Unternehmensvermögen so gut wie möglich als Sicherheit für schnelle Hilfe haftet.



9. Grundlage für die zu stellenden Anträge könnte ein vom Unternehmen zu erstellendes Grobkonzept sein, das folgende Gliederungspunkte enthalten sollte:
 - a. Darstellung der durch Corona bedingten Krise
 - b. Bereits eingeleitete „Selbsthilfemaßnahmen“ des Unternehmens
 - c. Geplante weitere Maßnahmen
 - d. Herleitung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs
 - e. Darstellung der nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit der späteren Refinanzierung

10. Ähnlich der Bescheinigung im Fall eines Schutzschirmverfahrens könnte dieses Grobkonzept von einem unabhängigen sachverständigen Dritten – ab einem noch zu definierenden Umfang der Liquiditätshilfe – plausibilisiert werden, um auf diese Weise Missbrauch vorzubeugen.

Stand: 16. März 2020

